

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 92.

Dienstag, den 14. November

1848

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Königl. würt. Regierung des Neckar-Kreises
an das

Königl. Oberamt Waiblingen.

In den über die Revision der Kunstverfassung eingezeichneten bezirksämtlichen Berichten, so wie in den von verschiedenen Mitgliedern des Gewerbestandes gemachten Eingaben ist unter den Ursachen der ungünstigen Lage der Gewerbe hauptsächlich auch der Hausirhandel hervorgehoben worden.

In Beziehung auf diesen Handel bestehen umfassende gesetzliche Bestimmungen, welche, richtig verstanden und genau angewendet, vorerst zum Schutze der ansässigen Gewerbsleute im Wesentlichen auszureichen scheinen.

Nur die Vollziehungs-Vorschriften sind es, welche in einzelnen Beziehungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen:

1) Rückfichtlich der den Kunstgesetzen unterworfenen Fabrikate und Waaren ist nach Art. 131. der Gewerbe-Ordnung von 1828 und der revidirten Gewerbe-Ordnung von 1836 der Hausirhandel oder das Feilstragen auf den Straßen und in die Häuser Jedem, er sey Inländer oder Ausländer, zu jeder Zeit verboten.

Einer Ausnahme von diesem Verbote kann (Art. 134.) von den Regierungsbehörden Statt gegeben werden, es sollen aber dieselben nach der Instruktion vom 24. Februar 1831 (S. 6. Ziff. 4 f.) bei Würdigung solcher Gesuche eine vorzügliche Strenge anwenden. Wenn diese Weisung vor 17 Jahren begründet war, so ist jetzt, nachdem inzwischen die Zahl der Handels- und Gewerbsleute sich bedeutend vermehrt und über die Dörfer sich verbreitet hat, eine Beschränkung des Hausirhandels auf das absolute Bedürfnis des Publikums geboten.

Es sind daher bis auf Weiteres alle Gesuche um neue Patente zum Hausirhandel mit zünftigen Waaren zurückzuweisen, es wäre denn, daß nach beigebrachten, amtlich bestätigten Beweisen in einer bestimmten Gegend die Bedürfnisse des Publikums an gewissen Fabrikaten durch die ansässigen Gewerbsleute nicht befriedigt werden sollten, in welchem Falle sodann die Erlaubnis, jedoch ausschließlich nur für diese Gegend, nicht zu erschweren ist.

Von demselben Grundsatz ist auszugehen, wenn zum Auffuchen von Arbeitsbestellung oder zum hausirweisen Betrieb zünftiger Arbeiten Patente nachgesucht werden.

2) Rückfichtlich der dem Kunstzwange nicht unterworfenen Waaren und Fabrikate besteht ein Hausirverbot, wie es zu Gunsten der Zünftigen gegeben ist, nicht, und es ist daher dem Ermessen der Behörden bei Würdigung von Gesuchen um Hausir-Erlaubnis ein weiterer Spielraum gestattet.

Eine größere Willfährigkeit in Ertheilung der Berechtigung kann namentlich bei solchen Arbeiten und Artikeln Statt finden, in welchen die säßig betriebenen Gewerbe dem Bedarfe des Publikums im Allgemeinen keine, oder in einzelnen Orten und Bezirken gleichfalls keine oder nur eine mangelhafte und unbequeme Befriedigung verschaffen.

3) Hinsichtlich des Hausirhandels mit Giften, einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, mit medicinischen Geheimmitteln, mit Linnengarn, Specereiwaaren, Druckschriften, getragenen Kleidern, altem Eisen u. s. w. wird auf S. 6. Ziff. 4. Buchst. a. — c. der Instr. vom 24. Februar 1831 verwiesen.

4) Erscheint die Ertheilung einer Hausir-Erlaubnis in gewerblicher und polizeilicher Beziehung zulässig, so darf sie gleichwohl nur erwachsenen Personen von gutem Prädikat, welche ihren Un-

terhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind, gewährt werden. Jüngere arbeitsfähige Personen unter 30 Jahren sind ohne die dringendsten Gründe nicht zuzulassen.

Einem im oder nach dem Jahr 1814 geborenen inländischen Israeliten, welchem die Erwerbung eines ordentlichen Gewerbs möglich gewesen wäre, kann die Ermächtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von der Kreis-Regierung oder dem Bezirksamte nicht erteilt werden. (Minist.-Verf. vom 14. Juni 1828 S. 34.)

Wegen der Zigeuner wird auf die dißfälligen besonderen Bestimmungen, insbesondere auf die Ministerial-Verfügung vom 3. November 1820 (Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 209) verwiesen.

5) Betreffend die Erneuerung von früher ausgestellten Patenten, so kann rücksichtlich derjenigen Inländer, welche bereits ihren Nahrungsstand auf ein Wandergewerbe gegründet haben, von Verweigerung der Erneuerung keine Rede seyn, es wäre denn, daß dem Berechtigten in der Zwischenzeit eine andere Nahrungsquelle sich eröffnet, oder daß er sich ein schlechtes Prädikat zugezogen hätte. (Zu vergl. Instr. zu Vollziehung der revid. Gewerbeordnung S. 116. Reg.-Bl. von 1837. S. 527.)

6) Ohne besondere Erlaubniß der die Hausirberechtigung erteilenden Regierungs-Behörde darf kein Hausirer zur Ausübung seines Gewerbs sich eines Fuhrwerks bedienen.

Bei Würdigung solcher Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern auch und zwar hauptsächlich darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbs, wie z. B. beim Handel mit steinernem Geschirr, der Gebrauch eines mit Pferden u. bespannten Wagens erforderlich wird.

Fuhrwerke, welche zu andern Zwecken dienen, z. B. zu Wohnungen, sind unbedingt auszuschließen.

Die erteilte Erlaubniß ist in das Patent einzutragen. Außerdem ist der Hausirer und zwar gleichfalls durch Eintrag in das Hausirpatent, vor dem Gebrauch eines Fuhrwerks unter Strafandrohung zu warnen.

Diese Bestimmung ist bei Ausstellung neuer und bei Erneuerung älterer Patente gleichmäßig anzuwenden.

7) Rucksichtlich des Absatzes der inländischen Eisenwerke und des Aufkaufs von Haderlumpen bleibt es bei den dißfalls gegebenen besondern Bestimmungen.

8) Dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche um unbedingten Ausschluß der Ausländer vom Hausirhandel in Württemberg kann nicht Statt gegeben werden, da durch Ausländer manche Artikel, mit deren Feilhalten keine säßhaften Gewerbesteuer in Württemberg sich beschäftigen, wohlfeil ins Land gebracht werden, und da andererseits viele Inländer, welche in ihren Heimathorten ihre Nahrung nicht finden würden, durch Betreibung des Hausirhandels in andern Ländern ihren Unterhalt sich verschaffen.

Zimmerhin bleibt aber die Verleihung eines Hausirpatents an einen Ausländer davon abhängig, ob der beabsichtigte hausirweise Gewerbebetrieb mit keinerlei polizeilicher Gefährde verbunden ist, und ob er einem Bedürfniß des Publikums entspricht oder wenigstens dem inländischen Gewerbebestand keinen Nachtheil bringt, und ob in demselben nicht bereits eine genügende Anzahl inländischer Gewerbesteuer beschäftigt ist.

Rucksichtlich der Person des Hausirenden wird vorausgesetzt, daß derselbe über seine Unverbätigkeit und sein Heimathrecht, sowie über das in seinem Heimathort erlangte Recht zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbs (Minist.-Verf. vom 18. Mai 1837. Reg.-Bl. S. 259.) durch Urkunden, welche von seiner Heimathbehörde herrühren, sich ausgewiesen hat.

Es sind aber, auch im Falle eines solchen genügenden Ausweises, von dem Hausirhandel unbedingt auszuschließen:

a) ausländische Juden. (Judengesetz Art. 9. und Minist.-Erlaß vom 13. Dezember 1834. Reyscher, Juden-Gesetze S. 193.)

b) ausländische Zigeuner (Minist.-Verf. vom 3. Novbr. 1828. Ziffer 4. Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 210.)

c) alle diejenigen, welchen durch die bestehenden Polizei-Verordnungen (Verord. vom 11. September 1807. S. 7. Reg.-Bl. S. 447., Dienst.-Instr. für das Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823. S. 7. Reg.-Bl. S. 435) der Eintritt in das Königreich untersagt ist, und Andere, welche mit den daselbst bezeichneten Personen nach der Geringsfügigkeit des Gewerbs oder nach der polizeilichen Gefährde in gleiche Kategorie fallen.

d) Angehörige derjenigen Staaten, in welchen die Württemberger zum Hausirhandel nicht zugelassen werden.

Die Erlaubniß zu einem Hausirgewerbe kann von den Kreis-Regierungen an Ausländer nur für den Umfang des Kreises und zwar auf eine Zeit von höchstens 3 Monaten erteilt werden.

Den Bezirksamtern steht es für sich nicht zu, Ausländer zum Betrieb eines Wandergewerbs innerhalb ihres Bezirks zu ermächtigen.

9) Den Ortsvorstehern wird die Bestimmung des Art. 137. der revid. Gewerbe-Ordnung, wonach der Hausirhändler in jeder Gemeinde, wo er von seiner Berechtigung Gebrauch machen

will, die Erlaubniß hiezu, unter Vorlegung seines Patens bei dem Ortsvorsteher nachzuuchen hat, in Erinnerung gebracht.

Eine Verweigerung der Erlaubniß ist begründet, wenn das Hausirgwerbe den im Orte ansässigen Gewerbsleuten Nachtheil bringt, oder doch den Gemeindeangehörigen nicht zum besondern Vortheil gereicht.

10) Die Polizeistellen haben auf diejenigen Personen, welche unerlaubter Weise ein Hausirgwerbe treiben, ein genaues Augenmerk zu richten. Hausirhändler, welche mit keinem Patent versehen sind, oder welche mit andern Baaren oder in einem andern Bezirke, als im Patent vorgeschrieben ist, oder nach Ablauf der Patentzeit auf dem Hausirhandel betreten werden, sind durch das Bezirksamt mit Geld-Strafe von 3 — 30 Gulden oder Gefängnißstrafe von 2 bis 14 Tagen, welche Strafe im Wiederholungsfall auf das Doppelte steigen kann, zu bestrafen.

Diesen Strafen unterliegen auch Musterreisende, welche die ihnen durch Art. 139. der revidirten Gewerbeordnung eingeräumten Befugnisse überschreiten.

Die Nichteinholung der ortspolizeilichen Erlaubniß zum Hausiren ist mit Geldstrafe von 1 — 15 fl. oder Gefängniß von 12 Stunden bis 8 Tagen, und zwar in leichteren Fällen durch die Ortsvorsteher zu rügen. Wegen der Versäumnisse der Ortsvorsteher und wegen der darauf gesetzten Strafen wird auf den Art. 138. der revidirten Gewerbeordnung verwiesen.

Nach vorstehendem, von dem K. Ministerium des Innern unter'm 20. v. M. ergangenen Erlass haben sich die Polizeibehörden zu achten und denselben durch die Bezirks-Intelligenzblätter zur Kenntniß des Publikums bringen zu lassen.

Zu Vollziehung des letzten Abfages der voranstehenden Entschließung wird dieselbe andurch öffentlich bekannt gemacht und sind hienach die Ortspolizei-Behörden aufgefordert, nach deren Inhalt zu verfahren.

Den 13. Novbr. 1848.

Königl. Oberamt:
Haberlen.

Waiblingen

In der dahier anhängigen Untersuchungssache gegen Gemeindepfleger Detinger von Steinach wegen verläumderischen über Posthalter Heß dahier gemachten Bezüchts, hat Detinger vor Gericht die Erklärung abgegeben, daß der gelegentlich der Wahl des Dr. Wurm zum Reichstags-Abgeordneten in der Tuchmacher-Berberge zu Winnenden über den Posthalter Heß gemachte ehrenkränkenden Bezücht der Bestechung von Wahlmännern zu Gunsten des Dr. Wurm durchaus unwahr ist, was auf den Wunsch beider Theile hie- mit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 13. Novbr. 1848.

Königl. Oberamtsgericht.
Bellnagel.

Waiblingen.

(Gläubiger-Aufruf.)

Carl Heinrich Gaiser von hier, früher bei dem K. Kameralamt dahier angestellt, ist vor einiger Zeit gestorben; weshalb, um die Verlassenschafts-Theilung desselben mit Sicherheit beendigen zu können, dessen etwaige Gläubiger anmit aufgefordert werden, ihre Forderungen innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls sie alle, aus der Unterlassung entstehende Nachtheile, sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 13. November 1848.

K. Gerichts-Notariat.
Fischer.

Waiblingen.

Den gedruckten Empfehlungen und Anpreisungen des hiesigen Zinngießers Schnauser gegenüber mache ich die einfache Mittheilung, daß ich mich ebenfalls als Zinngießer hier niedergelassen habe, und daß ich die Zeit, welche Schnauser mit Schimpfen und Lästern zubringt, auf mein Geschäft verwende, folglich das Publicum mit mehr Aufmerksamkeit bedienen kann, daher ich mich zu geneigtem Zuspruch empfehle.

Auf wen die gemeinen und rohen Ausfällen gemünzt sind, deren sich Schnauser in seinem Placat bedient, wird er vor Gericht zu bezeichnen haben. Wo man ihn übrigens kennt, da kann mir sein Zorn nur nügen.

Beruhardt Kommarck,

Zinngießer.

Bohnstast auf dem Markt bei
Karl Pfleiderer, Gerber.

Waiblingen.

(Anzeige und Empfehlung.)

Meinen verehrlichen Freunden und Gönnern mache ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß ich meine Wohnung auf dem Graben verlassen und in das Haus des Herrn Traiteur Mangold gezogen bin. Zugleich verbinde ich damit die ergebenste Anzeige daß von jetzt an der Omnibus je Dienstag, Donnerstag und Samstag Morgens 8 Uhr abfährt und an meinem Haus eingestiegen wird, zugleich empfehle ich mich zu zahlreichem Zuspruch unter Zusicherung der billigsten und zuvorkommensten Bedienung.

Barth, Omnibus-Rutscher.

Waiblingen. J. Georg Veisch ist gesonnen sein Haus zu verkaufen. Es kann täglich mit mir selbst ein Kauf abgeschlossen werden.

Waiblingen. (G e l d G e s u c h.)
Ein Landmann in der Gegend bei Waiblingen sucht 200 fl. gegen zweifache Güter-Versicherung als Anlehen aufzunehmen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete ist Willens 2 1/2 Viertel Acker im Eisenthal zu verkaufen, die Viehhaber können täglich einen Kauf abschließen.

Schweizer, Nagelschmid.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat ungefähr 40 Centner Heu im Hülfsvollstreckungsweg zu verkaufen. Der Verkauf findet Montag den 20. d. Mts statt.

Stadtrath Pfander, der ältere.

Waiblingen. Es sucht Jemand eine Kammer zu mieten. Wer? sagt

David Wurster.

Waiblingen.

Naturalien = Preise vom 11. Novbr. 1848.
Dinkel n. 4 fl. 48 fr. 4 fl. 43 fr. 4 fl. 42 fr.
Haber. n. 3 fl. 30 fr. fl. fr. fl. fr.

Winnenden.
Naturalien-Preise vom 8. Novbr. 1848.

Fruchtgattungen	Winnenden.		
	höchst.	mittl.	niedrst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, 1 Schfl.	11 —	10 40	10 24
Dinkel, „ „	5 12	4 45	4 —
Dinkel, „ „	— —	— —	— —
Haber, „ „	3 44	3 15	3 —
Roggen „ „	8 —	7 28	6 56
Gersten, „ „	6 —	5 20	4 48
Neue Gerste.	— —	— —	— —
Waizen, 1 Simri	— —	— —	— —
Einforn „ „	— 34	— 32	— —
Gemischtes, „ „	56	— 54	— 52
Erbfen „ „	1 20	1 12	—
Linfen, „ „	1 20	—	—
Wicken, „ „	— 32	— 28	— 24
Welschorn, „ „	— 48	— 44	— 40
Akerbohnen, „ „	50	— 45	— 40

G ü t e r = V e r k ä u f e .

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Chr. Fr. Stolpp.	Ein halbes Haus im Haqergäßle. 1 1/2 B. Grasplatz in der Uhrlänge. 27 N. Garten im Remsergäßle.		20. Nov.	Mit Stadtrath Pfander d. ä. können Käufe abgeschlossen werden.
Joh. Weiswanger	Eine Behausung auf der Juggerei.	940 fl.	20. Nov.	1/3 baar 2/3 in 2 verzinsl. Jahrzielern.
Georg Wiedmann Bauer	1/3 an 1 M. 1 B. 1 A. Acker im Feldbacher Weg.		4 Decbr.	mit Stadtrath Pfander kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Joh. Georg Hummel Zimmermeister.	2 Brtl. Acker im Galgenberg 1/4 an 2 Brtl. 1 1/2 A. im unterm Rosberg, noch zu verkaufen. 2 Brtl. 1 1/2 A. im Felsenberg 1 1/2 Brtl. Baum u. Grasgarten in der Steingrube	118 fl. 40 fl.	4. Decbr. 4. Decbr.	1/3 baar 2/3 in 2 verzinsl. Zielern.
Nagelschmid Fr. Schweizer Töchter	2 1/2 B. Acker im Eisenthal neben Bernhardt Steinle Wittwe.			mit Stadtpf. Köhn kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Gottfried Böster.	1 B. 9 N. im Niebelsen. 1 B. im Landenbühl.		11. Decbr.	mit Stadtr. Köhn können vorläufige Käufe abgeschlossen werden,
Georg Babel, M. S.	1/4 an 3 B. 1/2 A. in Gänssäcker.		11. Decbr.	Desgl.